

# **Turnverein 1969 Roßdorf e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Soweit in der Satzung bei personenbezogenen Bezeichnungen ausschließlich die männliche Form gewählt wurde, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr und Farben**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1969 Roßdorf e.V. und hat seinen Sitz in Bruchköbel. Er wurde am 4. Juni 1969 gegründet und am 25. Oktober 1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. 574 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft - mit Ausnahme des Auslagenersatzes - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Sachleistungen begünstigt werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen organisatorischer und verwaltungs-/steuerrechtlicher Art durch Dritte im Sinne und zugunsten des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand angemessene Vergütungen beschließen.
6. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung - maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale und/oder einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuches - gezahlt wird.
7. Eine entgeltliche Übertragung wesentlicher Vorstandsaufgaben auf Dritte bedarf eines einstimmigen Beschlusses seitens des geschäftsführenden Vorstands. Die Notwendigkeit ist gegenüber dem Gesamtvorstand im Voraus zu begründen.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge u./o. Gebühren in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es erlischt auch jeder Anspruch auf im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge und auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der geschäftsführende Vorstand
  - c) Der erweiterte Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden, spätestens aber unverzüglich danach.
3. Die Einberufung ist durch Aushang am „Schwarzen Brett“ vorzunehmen, sowie durch Publikation auf der Vereins-Website. Zusätzlich sind die Mitglieder durch Information während des Sport- und Übungsbetriebs zur Teilnahme aufzufordern. Die Einberufung samt Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands und der Abt.-Leiter
  - b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstands
  - d) Neuwahlen des Vorstands und Bestätigung der Abt.-Leiter
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Haushaltsplan für das lfd. Jahr
  - g) Anträge (Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden)
  - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
  6. Über die Versammlung hat der Vorstand Verwaltung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Vorstand Verwaltung zu unterzeichnen ist.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  8. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
  9. Wahlen finden grundsätzlich offen statt, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren bzw. wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das wünscht. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  10. Jedes Vorstandsamt gem. § 7, Ziffer 1, ist einzeln zu besetzen. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass die Ämter Vorstand Verwaltung und Vorstand Finanzen in Personalunion ausgeübt werden. Im Übrigen kann eine Person bis zu zwei Vorstandsämter ausüben.
  11. Vor der Wahl sind zwei Mitglieder zu bestimmen, die die Wahlen durchführen und ihr Ergebnis bekannt geben.
  12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
Vorstand Verwaltung	Vorstand Finanzen

 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 

Abt.-Leiter Turnen (weibl.)	Abt.-Leiter Turnen (männl.)
Abt.-Leiter Karate	Abt.-Leiter Tischtennis
Abt.-Leiter Volleyball	Abt.-Leiter Gymnastik/Fitness/Dance
Abt.-Leiter Leichtathletik	
Jugendwart	Beisitzer
3. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt, wobei die Abt.-Leiter von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt werden und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt

werden müssen. Wenn sie nicht von der Abteilung gewählt werden, erfolgt dies durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Zum Gesamtvorstand gehört – wenn gewünscht - auch ein von der Mitgliederversammlung ernannter Ehrenvorsitzender.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Für diese Zeitspanne sind – abweichend von § 6, Ziffer 10 ausnahmsweise auch Doppelmandate innerhalb des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB möglich.
6. Über die Sitzungen des Gesamtvorstands sind Protokolle zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 8 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbstständige Abteilungen
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein, wobei die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins entsprechend anzuwenden sind.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt in der Form, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und dafür ein neuer gewählt wird. Über die Prüfung und das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und ggf. weitere Gebühren, beispielsweise für individuelle Verbandszugehörigkeit. Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten Monaten des Jahres als Jahresbeitrag zu entrichten. Für im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder gilt der Mitgliedsbeitrag monatsanteilig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Struktur werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden üblicherweise im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

### **§ 11 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks personenbezogene Daten. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der

Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung dieser Daten zu, ebenso der Veröffentlichung von Bildern/Videos und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien. Eine anderweitige Verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

2. Den Mitgliedern des Vereins - insbesondere den Vorstandsmitgliedern sowie anderen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen - ist es untersagt, personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, unbefugt zu anderen als in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

### **§ 12 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruckköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2019 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 12. März 2010.

**Ausgabe 2019**